

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	60 Bauverwaltungsamt
Antragssteller:	
Datum:	28.01.1999

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Umweltausschuß	09.02.1999	

**Antrag auf Fällen einer Buche auf dem Grundstück Brackstraße**

**Beschlußvorschlag:**

Der Umweltausschuß beschließt, dem Antrag auf Fällen einer Buche gem. § 6 (1) Buchstabe d der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Musterstadt vom 18.12.1995, zuletzt geändert am 21.12.1998, und aus Verkehrssicherungsgründen zuzustimmen.

## **Sachdarstellung:**

Mit Schreiben vom 08. 01.1999 beantragt die Eigentümerin des o.g. Grundstücks, die auf dem Grundstück stehende Buche fällen zu dürfen. Der Antrag sowie ein Lageplan sind dieser Sachvorlage beigelegt.

Gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Musterstadt vom 18.12.1995, zuletzt geändert am 21.12.1998, ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mind. 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Die o.g. Buche weist einen Stammumfang von mehr als 80 cm auf, so daß sie unter den Schutz dieser Satzung fällt.

Eine Ausnahme zum Verbot des Fällens ist gemäß § 6 (1) Buchstabe d der Satzung zu genehmigen, wenn der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

Eine Besichtigung vor Ort ergab, daß die Buche im linken unteren Teil des Stammes / im Bereich der Wurzeln hohl und morsch ist. Die Unterhöhlung geht weit in den Stamm und den Erdboden hinein. Der Baum ist geschädigt und stellt aufgrund seiner Größe und seines Standortes ein Gefährdungspotential dar. Ein Erhalt des Baumes ist nicht möglich. Die Eigentümer haben bereits wieder mehrere große Bäume angepflanzt.